

Einkünften (*reditus*) auch die Kirchensteuer zu rechnen ist, so zwar, daß die Mutterpfarre verpflichtet wäre, durch entsprechend erhöhte Kirchensteuer die Vikarie an der Filialkirche auszustatten.

Bei der Beantwortung der Frage wollen wir gar nicht darauf eingehen, ob unter Kirchensteuer eine rein kirchliche Abgabe im Sinne des can. 1496 oder die sogenannte staatliche Kirchensteuer zu verstehen ist. Aufmerksam gemacht sei, daß der Kodex *reditus* niemals im Sinne von Steuer gebraucht, vielmehr *reditus* der Steuer (*tributum*) gegenüberstellt. Vgl. can. 1356, § 3. Ferner wenn nach can. 1496 die Kirchensteuer nur im Rahmen des Notwendigen einzuheben ist, so ergeben sich auch keine Überschüsse aus denselben, die nach can. 1427, § 3, für die Dotierung einer Filiale verwendet werden könnten. Es sind also unter den *reditus ecclesiae matricis* nicht die Kirchensteuern zu verstehen. Doch auf etwas anderes sei noch aufmerksam gemacht. Nach can. 1415, § 1, muß bei Errichtung eines Benefiziums für eine *stabilis et congrua dos* gesorgt werden. Doch verfügt der Gesetzgeber in § 3 desselben Kanon, gleichsam sich selbst korrigierend, daß Pfarren und Quasipfarren errichtet werden dürfen, auch wenn die *dos congrua* zwar nicht beige stellt, aber vernünftigerweise angenommen werden kann, daß der nötige Unterhalt nicht fehlen wird. Hier kann man vielleicht an die Kirchensteuer in dem Sinne denken, daß die Interessenten, also die Angehörigen der neu zu gründenden Pfarre oder Vikarie, durch eine Kirchensteuer für Kirche und Seelsorger aufkommen wollen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Die Zahl der katholischen Priester.) In der ganzen katholischen Welt gibt es ungefähr 312.000 katholische Priester, so daß auf einen Priester etwa 6000 Menschen entfallen. Europa hat 200.334 katholische Priester und entfallen auf einen Priester 2000 Menschen. In Kanada entfallen auf einen katholischen Priester 1500 Menschen, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas 800 Katholiken und 3900 Akatholiken, in Ozeanien 300 Katholiken und 110.000 Akatholiken, in China 880 Katholiken und 220.000 Akatholiken, in Japan 800 Katholiken und 180.000 Akatholiken, in Indien 860 Katholiken und 100.000 Akatholiken („*Apollinaris*“ 1931, 479 f.).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Kirchliche Hochschulen mit Promotionsrecht.) Die römische Zeitschrift „*Apollinaris*“ bringt in Nr. 3, 1931, eine Zusammenstellung von Universitäten und Fakultäten, die sich des Rechtes erfreuen, aus kirchlichen Disziplinen akademische Grade zu erteilen. Es sind in der ganzen katholischen Welt 105

derartige Institute. Die Zahl der Fakultäten ist größer, weil an manchen Instituten mehrere kirchliche Fakultäten bestehen. Es gibt 95 theologische, 41 philosophische und 32 juridische kirchliche Fakultäten; 23 davon sind religiösen Genossenschaften anvertraut, und zwar: 14 den Jesuiten, 4 den Benediktinern, 3 den Dominikanern, 1 den Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis und 1 den Sulpitanern. Einbezogen sind in die statistische Zusammenstellung auch die katholischen theologischen Fakultäten an Staatsuniversitäten.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Was ist eine res pretiosa?) In der Schatzkammer eines verarmten Klosters findet sich eine schöne Schnupftabakdose, die ein ehemaliger Klostervorsteher von einem angesehenen Laien zum Geschenke bekommen hatte und die dem Kloster verblieb. Da die heutige Generation für den Schnupftabaksport glücklicherweise kein Verständnis mehr hat, möchte das arme Kloster die alte, fein gearbeitete Dose in Geld umsetzen. Da erhebt sich nun drohend can. 534 und 1532, welche zur Veräußerung einer res pretiosa ein apostolisches Indult verlangen. Es fragt sich: Was ist eine res pretiosa im Sinne des kanonischen Rechtes? Can. 1497, § 2, sagt: res pretiosa (est, cui) notabilis valor sit artis vel historiae vel materiae causa. Also bedeutender, künstlerischer, historischer oder materieller Wert. Doch der Praktiker fragt weiter: Was ist als ein bedeutender Wert (notabilis valor) anzusehen. Darüber gibt der Kodex keinen Aufschluß. Man könnte nun meinen, daß ein Wert von mehr als 30.000 Lire erforderlich sei, da für die Veräußerung derartiger Wertgegenstände nach can. 1532, § 1, n. 2, die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles einzuholen ist. Doch spricht gegen diese Auffassung, daß dann die Aufführung der res pretiosae in can. 1532, § 1, n. 1, überflüssig gewesen wäre. Eine authentische Erklärung steht noch aus. Doch finden wir in einer Animadversio der Acta Ap. Sedis XI, 417 f., daß bei einem Wert von 1000 Lire eine Pretiosität anzunehmen sei. Es ist dies natürlich nur eine Privatauffassung. Doch solange keine authentische Erklärung vorliegt, kann man sich wohl dieser Anschauung anschließen. Die Schnupftabakdose kann also ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles verkauft werden, wenn ihr Wert 1000 Lire nicht erreicht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Welche kanonische Strafen können auf Grund eines Strafbefehls [praeceptum] verhängt werden?) Es gilt im kanonischen Rechte im allgemeinen der Grundsatz, daß Strafen, die nicht von selbst eintreten, auf Grund eines kanonischen Verfahrens verhängt werden. Aus praktischen Gründen macht jedoch das